

DAS STATUT

DER GESELLSCHAFT DER GERMANISTEN RUMÄNIENS (GGR)
(SOCIETATEA GERMANISTILOR DIN ROMÂNIA - S.G.R.)

I. Charakter. Ziel. Tätigkeit. Sitz

Artikel 1. Die Gesellschaft der Germanisten Rumäniens (GGR) / Societatea Germaniştilor din România (S.G.R.) ist organisiert und arbeitet als juristische Person im Rahmen der Gesetzgebung Rumäniens und im Einklang mit dem vorliegenden Statut.

Artikel 2. Die Gesellschaft der Germanisten Rumäniens vereint Fachleute auf dem Gebiete der Germanistik und ist eine Organisation mit wissenschaftlichem Charakter, deren Ziel es ist, Folgendes zu fördern:

- a) die germanistischen Untersuchungen (Linguistik, Literatur, Kultur und Zivilisation im deutschen Sprachraum sowie in den Ländern, in denen deutschsprachige Bevölkerungen historisch, aufgrund von schriftlich festgehaltenen Dokumenten ihre eigene geistige Individualität bekundet haben);
- b) Studien und Forschungen zu intergermanistischen oder Interferenzerscheinungen mit anderen geistigen Räumen, einschließlich des Raums rumänischer Kultur und Zivilisation;
- c) germanistische Studien zu methodologisch-didaktischen Fragen;
- d) wissenschaftliche Kontakte zwischen den Germanisten Rumäniens und aus dem Ausland.

Artikel 3. Um ihre Ziele zu verwirklichen, beabsichtigt die GGR folgende Aktivitäten zu entwickeln:

- a) Gründung von territorialen Zweigstellen (am Anfang in Bukarest, Temeswar, Klausenburg, Jassy, Hermannstadt, später auch in anderen Ortschaften);
- b) Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen, Kolloquien, Symposien, Konferenzen mit in- und ausländischer Beteiligung;
- c) Herausgabe von wissenschaftlichen Fachzeitschriften und Veröffentlichungen; Austausch von eigenen Publikationen mit ähnlichen Veröffentlichungen aus dem In- und Ausland;
- d) Aufnahme von Beziehungen der Zusammenarbeit mit ähnlichen Gesellschaften und Verbänden in Rumänien;
- e) Beitritt zu internationalen Gesellschaften und Verbänden der Germanisten, Zusammenarbeit und Austausch von Publikationen mit diesen Organisationen;
- f) Einladung von ausländischen Germanisten zur Teilnahme an ihren wissenschaftlichen Veranstaltungen oder zu Vorträgen;
- g) Empfehlung von GGR-Mitgliedern, die als ihre offiziell Delegierten an internationalen wissenschaftlichen Zusammenkünften teilnehmen sollen;
- h) Verleihung des GGR-Preises in Abstand von zwei Jahren vor Eröffnung einer wissenschaftlichen Veranstaltung, die der Landeskongferenz der GGR vorangehen soll;
- i) Aufgrund des Angebots ähnlicher ausländischer Körperschaften und Organisationen empfiehlt die GGR eigene Mitglieder zur Aufnahme in diese Körperschaften und Organisationen.

Artikel 4. Die Gesellschaft der Germanisten Rumäniens hat ihren Hauptsitz in Bukarest, Str. Pitar Moş 7 - 11, im Gebäude der Fakultät für Fremdsprachen der Universität Bukarest.

II. Aufbau und Leitungsorgane der GGR

Artikel 5. Die Gesellschaft der Germanisten Rumäniens ist nach dem Prinzip der Zweigstellen aufgebaut.

Artikel 6. Die Leitungsorgane der GGR sind:

- A. Die Landeskonferenz;
- B. Das Komitee und Das Büro der GGR;
- C. Die Generalversammlung der Zweigstelle;
- D. Das Büro der Zweigstelle.

A. Die Landeskonferenz

Artikel 7. Das höchste Organ der GGR ist die Landeskonferenz. Sie wird alle zwei Jahre einberufen. Die Vertretungsnormen und die Wahl der Delegierten zur Konferenz werden vom Komitee der Gesellschaft festgelegt.

Artikel 8. Die Landeskonferenz hat folgende Befugnisse:

- a) berät und billigt den Bericht des Komitees über die Tätigkeit der Gesellschaft und das Tätigkeitsprogramm für die nächste Zeitspanne;
- b) berät und billigt den Bericht der Zentralen Zensorenkommission/Kontrollkommission, die aus drei Mitgliedern besteht;
- c) wählt das Komitee der Gesellschaft;
- d) wählt die Zentrale Zensorenkommission/Kontrollkommission der GGR;
- e) billigt die Änderung des Statuts;
- f) entscheidet über Auflösung und Liquidierung der GGR.

Artikel 9. Die Landeskonferenz kann statutmäßig abgehalten werden, wenn sich 2/3 von den in den Zweigstellen gewählten Delegierten daran beteiligen. Ist dieser Prozentsatz nicht gegeben, so wird die Konferenz um 15 Tage verschoben, dann findet sie in Anwesenheit von mindestens 50%+1 von den Delegierten statt.

Artikel 10. Die Landeskonferenz faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten, ausgenommen die Beschlüsse über die Statutänderung oder Auflösung der GGR, für die eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden notwendig ist.

Artikel 11. Außer der ordentlichen Konferenz kann das Komitee der Gesellschaft unter ähnlichen Bedingungen (siehe Art. 9!) auch außerordentliche Landeskonferenzen einberufen, wenn dies notwendig ist.

Artikel 12. Der (ordentlichen oder außerordentlichen) Landeskonferenz steht der Präsident der GGR, in seiner Abwesenheit ein Vizepräsident vor.

B. Das Komitee und das Büro der Gesellschaft

Artikel 13. Zwischen zwei Landeskonferenzen wird die Tätigkeit der GGR von einem Komitee angeleitet, dem 15 Mitglieder (die Präsidenten der Zweigstellen gehören in der Regel dazu) angehören, die von der Konferenz für zwei Jahre gewählt werden.

Artikel 14. Das Komitee der Gesellschaft hat folgende Befugnisse:

- a) beruft im Einklang mit den Satzungen des Statuts die Landeskonferenz der GGR ein. Wenn nötig kann es auch außerordentliche Landeskonferenzen einberufen;
- b) legt der Landeskonferenz den Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft zwischen zwei Konferenzen und das Programm der Aktivitäten für die nächste Zeitspanne vor;
- c) wählt aus den eigenen Reihen sofort nach seiner Wahl das Büro des Komitees, das aus 7 Mitgliedern besteht;

- dem Präsidenten;
 - zwei Vizepräsidenten;
 - dem Sekretär;
 - dem Schatzmeister;
 - zwei Mitgliedern;
- d) bestimmt das Redaktionskollegium der zentralen Publikationen der Gesellschaft der Germanisten Rumäniens.

Artikel 15. Auf Vorschlag des Büros kann das Komitee der Gesellschaft Ehrenmitglieder der GGR aufnehmen.

Artikel 16. In gut begründeten Fällen kann das Komitee Änderungen in der Zusammensetzung des Büros vornehmen.

Artikel 17. Das Komitee der Gesellschaft tritt jedesmal, wenn es nötig ist, zu Arbeitssitzungen zusammen, wobei mindestens eine Zusammenkunft im Jahr obligatorisch ist. Bleibt ein Mitglied des Komitees zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Komitees fern, so führt dieser Umstand zu einer Analyse des Falls, wobei das Komitee nach Beratung mit den Büros der Zweigstellen notfalls durch die Aufnahme eines anderen Mitglieds seine Mitgliederzahl vervollständigen kann.

Artikel 18. Das Büro des Komitees der GGR erfüllt die Aufgaben des Komitees und leitet die Tätigkeit der Gesellschaft zwischen zwei Sitzungen des Komitees konkret an. Das Büro tritt in jedem Vierteljahr oder - je nach Bedarf, auf Wunsch des Präsidenten oder von 2/3 seiner Mitglieder - des öfteren zu einer Arbeitssitzung zusammen. Scheidet ein Mitglied des Büros aus, so kann es durch ein anderes Mitglied des Komitees ersetzt werden.

Artikel 19. Das Büro des Komitees hat folgende Befugnisse:

- a) arbeitet das jährliche Tätigkeitsprogramm und das Einkommens- und Ausgabenprogramm aus, die es dem Komitee zur Annahme vorlegt;
- b) beruft die Plenarsitzungen des Komitees ein;
- c) leitet die Tätigkeit der Zweigstellen an;
- d) leitet die Tätigkeit des Redaktionskollegiums der zentralen Publikationen der GGR an;
- e) organisiert nationale wissenschaftliche Aktivitäten, lädt ausländische wissenschaftliche Persönlichkeiten zu diesen Veranstaltungen ein und empfiehlt aufgrund von Absprachen mit dem gesamten Komitee und den Büros der Zweigstellen offizielle Delegierte zu internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie jene Mitglieder, die in den Genuß eventueller Einladungen aus dem Ausland (Stipendien, Aufenthalte zu Dokumentationszwecken etc), die bei der Gesellschaft einlaufen, gelangen sollen;
- f) genehmigt den Austausch von eigenen mit ähnlichen Publikationen aus dem In- und Ausland;
- g) verwaltet die Finanzen der Gesellschaft.

C. Die Zweigstellen der GGR. Die Generalversammlung der Zweigstelle und ihr Büro

Artikel 20. Die Tätigkeit der GGR entfaltet sich in den Zweigstellen der Gesellschaft, die in einigen Hochschulzentren des Landes (siehe Art. 3, Par. a!) geschaffen und durch das Büro des Komitees bestätigt wurden.

Artikel 21. Die Generalversammlung der Zweigstelle hat folgende Befugnisse:

- a) wählt das Büro der Zweigstelle, das aus drei Mitgliedern besteht (Präsident, Vizepräsident, Sekretär-Schatzmeister), deren Mandat zwei Jahre gültig ist;
- b) wählt die aus zwei Mitgliedern bestehende Kontrollkommission;
- c) wählt die Delegierten zur Landeskonferenz der GGR;

- d) berät und billigt den Bericht des Büros der Zweigstelle über ihre Tätigkeit und das Programm der Zweigstelle für das nächste Jahr;
- e) berät und billigt den Bericht der Kontrollkommission der Zweigstelle;
- f) schlägt von den Beststudenten der letzten zwei Studienjahre Juniorenmitglieder der GGR vor, die es als solche bestätigt;
- g) faßt Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Ausschluß eines Mitglieds;
- h) entscheidet über Auflösung und Liquidierung der Zweigstelle.

Artikel 22. Das höchste Leitungsorgan der Zweigstelle ist die Generalversammlung, die einmal jährlich zusammentritt und als statutmäßig gilt, wenn $\frac{2}{3}$ der Zweigstellenmitglieder anwesend sind. Falls die im Statut vorgesehene Mitgliederzahl nicht gegeben ist, wird die Generalversammlung um 15 Tage verschoben, dann kann sie abgehalten werden, wenn $50\%+1$ von der Zahl der Mitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gebilligt, ausgenommen den Beschluß über den Ausschluß eines Mitglieds oder über die Auflösung der Zweigstelle, da in diesen Fällen die Beschlüsse mit ~~mindestens~~ $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können.

D. Das Büro der Zweigstelle

Artikel 23. Das Büro der Zweigstelle leitet ihre Tätigkeit in der Zeit zwischen zwei Generalversammlungen an. Es tritt mindestens alle drei Monate zu einer Arbeitssitzung zusammen und hat folgende Befugnisse:

- a) beruft die Generalversammlung der Zweigstelle ein und arbeitet den Bericht über die Tätigkeit der Zweigstelle, das Programm ihrer Tätigkeit in der nächsten Zeitspanne und das Einnahmen- und Ausgabenprogramm aus, die es der Generalversammlung zur Billigung unterbreitet;
- b) billigt die Gesuche um Aufnahme in die GGR und legt sie der Generalversammlung zur Bestätigung vor;
- c) bestimmt das Redaktionskollegium der Publikationen der Zweigstelle, das von der Generalversammlung bestätigt wird;
- d) organisiert wissenschaftliche Tagungen und weitere wissenschaftliche Veranstaltungen in der Zweigstelle (eventuell auch in Zusammenarbeit mit anderen Zweigstellen der GGR);
- e) verfolgt das Ziel, Mitglieder der GGR für die Veröffentlichungen der Gesellschaft als Abonnenten zu gewinnen;
- f) steht in Kontakt mit dem Büro des Komitees der Gesellschaft, dem es das laufende Tätigkeitsprogramm der Zweigstelle vorlegt und periodisch über diese Tätigkeit berichtet;
- g) verwaltet die Finanzen der Zweigstelle.

III. Die Mitglieder der Gesellschaft der Germanisten Rumäniens (GGR)

Artikel 24. Die Gesellschaft der Germanisten Rumäniens (GGR) steht allen Fachleuten im Bereich der deutschen Zivilisation, Sprache und Literatur, rumänischen oder aus Rumänien stammenden Bürgern offen, die das Statut der Gesellschaft anerkennen. Um Mitglied der GGR zu werden, muß man bei der am Wohnort des Antragstellenden befindlichen oder bei der nächstliegenden Zweigstelle ein diesbezügliches Gesuch einreichen. Aus Rumänien stammende Bürger reichen ihr Gesuch bei der von ihnen vorgezogenen Zweigstelle ein. In allen Fällen werden dem Gesuch zwei Empfehlungsschreiben von zwei GGR-Mitgliedern beigelegt, dann wird es vom Büro der Zweigstelle gebilligt und von der Generalversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt.

Artikel 25. Das Komitee der Gesellschaft kann Persönlichkeiten, die einen wertvollen wissenschaftlichen Beitrag auf dem Gebiete den

Germanistik geleistet haben, den Titel eines Ehrenmitglieds der GGR verleihen.

Artikel 26. Die Gesellschaft der Germanisten Rumäniens kann Beststudenten der Germanistik aus den letzten zwei Studienjahren als Juniormitglieder aufnehmen. Ihre Empfehlung und Bestätigung erfolgt durch das Büro der Zweigstellen.

Artikel 27. Die Mitglieder der GGR haben das Recht: an allen wissenschaftlichen Aktivitäten und Veranstaltungen der Gesellschaft und ihren Zweigstellen sowie an internationalen wissenschaftlichen Fachveranstaltungen als Vertreter der GGR, die diese im Einklang mit Art. 3, Par. g als solche bestimmt hat, teilzunehmen; in den Publikationen der GGR eigene Beiträge zu veröffentlichen; in die Leitungsgrämien auf allen Ebenen gewählt zu werden; sich an der Wahl der Leitungsorgane aufgrund der Satzungen des Statuts zu beteiligen.

Artikel 28. Die Mitglieder der GGR haben die Pflicht, bei der eigenen Zweigstelle den Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu zahlen. Der Beitrag kann - von rumänischen Bürgern - in Lei oder - von aus Rumänien stammenden Bürgern anderer Staaten - in ausländischer Währung gezahlt werden. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Publikationen der GGR durch Abonnements zu unterstützen sowie diese Publikationen und die Tätigkeit der GGR bekannt zu machen.

Artikel 29. Aus der GGR wird ausgeschieden:

- a) durch den Rücktritt aus der GGR;
- b) durch den Ausschluß in dem Fall, daß nachgewiesen werden kann, daß ein Mitglied dem Ziel der GGR entgegenwirkt oder seinen Jahresbeitrag nicht gezahlt.

IV. Die Finanzen der Gesellschaft der Germanisten Rumäniens (GGR)

Artikel 30. Die Einkommen der Gesellschaft der Germanisten Rumäniens (GGR) entstehen aus:

- a) Einschreibgebühren;
- b) Mitgliedsbeiträgen;
- c) Spenden oder gelegentlichen Einnahmen;
- d) Veröffentlichungen.

Artikel 31. Das Einschreibegeld und der Beitrag werden von den Zweigstellen einkassiert; 50% von den Einnahmen überweisen sie auf das Konto des Komitees der Gesellschaft für den Zentralfond. (Die Überweisung erfolgt auf das CEC-Konto der Gesellschaft der Germanisten Rumäniens (GGR) Nr. bei der CEC-Filiale Sector 1, Bukarest.) Dieser Zentralfond ist für Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben von nationalem Interesse vorgesehen, die in den Tätigkeitsprogrammen der GGR vorgesehen sind. Die Büros der Zweigstellen werden die ihnen zustehenden Beträge für die Finanzierung ihrer Tätigkeit verwenden.

Artikel 32. Der Schatzmeister des Komitees kassiert die von den Zweigstellen überwiesenen Beträge, die Spenden an die GGR sowie andere für den Zentralfond bestimmte Einnahmen, und der Sekretär/Schatzmeister der Zweigstellen die Einschreibgebühren, die Mitgliedsbeiträge und die Spenden an die Zweigstelle oder andere gelegentliche Beträge ein, wobei er über alle Finanzaspekte genau Buch führt und den Kontrollkommissionen des Komitees bzw. der Zweigstellen entsprechende Belege vorlegt.

Artikel 33. Die Zensorenkommission/Kontrollkommission des Komitees und jene der Zweigstellen kontrollieren jährlich die Finanztätigkeit

der Schatzmeister. Die Finanzkontrollkommissionen erstatten alle zwei Jahre der Landeskonferenz bzw. jährlich der Generalversammlung der Zweigstellen Bericht, da die Landeskonferenz und die Zweigstellen-Generalversammlung den Finanzhaushalt bestätigen.

Artikel 24. Die Einschreibgebühr beträgt 100 Lei (oder den entsprechenden Betrag in ausländischer Währung) und der Jahresbeitrag 250 Lei (oder den entsprechenden Betrag in ausländischer Währung). Die Überweisung erfolgt im Falle des Beitrags in ausländischer Währung auf ein Konto der GGR bei der Rumänischen Außenhandelsbank.

V. Abschliessende Bestimmungen

Artikel 35. Die ganze Tätigkeit in der Gesellschaft der Germanisten Rumäniens (GGR), in ihren Leitungsorganen und in den Redaktionen ihrer Publikationen leisten die Mitglieder der GGR ehrenamtlich.

Artikel 36. Das Statut der Gesellschaft der Germanisten Rumäniens (GGR) kann auf Vorschlag des Komitees und mit einer 2/3-Mehrheit der Delegierten einer Landeskonferenz geändert werden.

Artikel 37. Die Auflösung der Gesellschaft der Germanisten Rumäniens (GGR) kann nur von einer eigens dazu einberufenen Landeskonferenz mit einer 2/3-Mehrheit der für diese Konferenz gewählten Delegierten beschlossen werden.

Artikel 38. Im Falle der Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft der Germanisten Rumäniens (GGR) werden ihre Fonds dem Unterrichtsministerium Rumäniens übergeben.

---///---